



Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33
e-mail: gemeinde@gross-enzersdorf.gv.at
www.gross-enzersdorf.gv.at

Groß-Enzersdorf, am 17. Juli 2018

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2018 unter gleichzeitiger Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.09.1987 aufgrund der Bestimmungen des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F nachstehende

Lärmschutzverordnung

beschlossen:

- § 1 Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 lit. a NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000 i.d.g.F, ist an Sonn- und Feiertagen, samstags ab 20:00 Uhr, gegenständig die Verwendung von Rasenmähern, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, die Verwendung von Kreissägen, von Maschinen sowie von Arbeitsmaschinen, die störenden Lärm gleicher Intensität wie die vorgenannten erzeugen, weiters die Vornahme von Arbeiten im Freien, welche eine mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung in dieser Zeit unzumutbare Lärmbelästigung verursachen, im gesamten Gemeindegebiet untersagt.
- § 2 Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.
- § 3 Diese Verordnung ist nicht auf Lärmquellen anwendbar, die ihre Ursachen in Anlagen und Tätigkeiten besitzen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen. Die zeitgebundene land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch die Bestimmung dieser Verordnung nicht berührt.
- § 4 Die Bürgermeisterin hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der, der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.



Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33
e-mail: gemeinde@gross-enzersdorf.gv.at
www.gross-enzersdorf.gv.at

§ 5 Wer gegen die Bestimmung der § 1 und § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bürgermeisterin in 1. Instanz gemäß § 10 Abs. 2 VStG zu bestrafen.

§ 6 Diese Verordnung tritt am 17.07.2018 in Kraft.




Die Bürgermeisterin
Monika Obereigner-Sivec

Angeschlagen am: 17.07.2018

Abgenommen am: 01.08.2018